

# Vereinbarung

zwischen santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, betreffend Notmassnahmen für selbständige, in freier Praxis arbeitende Radiologen/Radiologieinstitute

La version française suivra

## 1. Präambel

Gemäss heute vorliegender Datenlage ist die Einführung der TARMED-Tarifstruktur für selbständige, in freier Praxis arbeitende Radiologen/Radiologieinstitute mit massiven Ertragseinbussen verbunden, welche in Anbetracht des bereichsspezifisch hohen Anteils fester Kosten sehr rasch ein existenzgefährdendes Ausmass annehmen können. Um dies zu vermeiden, wird die vorliegende Vereinbarung getroffen.

## 2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle selbständigen, in freier Praxis arbeitenden Radiologen/Radiologieinstitute, welche den TARMED-Tarifverträgen angeschlossen sind. Als solche Institute gelten privatrechtlich geführte, eigenständige Institute. Das heisst:

- Alle Betriebskosten werden durch die Radiologen des entsprechenden Institutes selber getragen.
- Die Radiologen in privatrechtlich geführten, eigenständigen Radiologieinstituten rechnen mit eigener EAN- oder Institutsnummer mit den Versicherern selber ab.
- Ob ein privatrechtlich geführtes, eigenständiges Radiologieinstitut eine einfache Gesellschaft, eine GmbH oder AG ist, spielt keine Rolle. Bei Aktiengesellschaften und anderen

Gesellschaftsformen sind fremde Geldgeber nur dann zulässig, wenn sie im Verhältnis zu den Radiologen minoritär sind.

- Radiologieinstitute in öffentlich-rechtlichen oder privaten Spitälern gehören also nicht dazu.

Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR) erstellt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit santésuisse eine Positivliste der Radiologen/Radiologieinstitute, welche diesen Kriterien entsprechen. Die Liste enthält neben den Namen die ZSR-Nummern sowie die EAN-Nummern und EAN-Gruppennummern.

Diese Vereinbarung gilt nur für die Behandlung von Versicherten nach KVG.

Von Versicherten dürfen für gesetzliche Leistungen keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden.

## 3. Massnahmen

### 3.1 Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzlich zu den entsprechenden technischen Grundleistungen der Sparten im TARMED Kapitel 30 «Bildgebende Verfahren» werden ab 1. Februar 2004 (Behandlungsdatum) die folgenden Positionen (Frankenbeträge) in Rechnung gestellt bzw. in Abzug gebracht. Diese sind nicht Bestandteil der TARMED-Tarifstruktur.

Nr.	Bezeichnung	med. Interpretation	techn. Interpretation	Qual. Dignität	Betrag (Fr.)
KN 30.2110	KN-Pauschale Röntgen I	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	79.–
KN 30.2140	KN-Pauschale Röntgen II	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	0.–
KN 30.2170	KN-Pauschale Röntgen III	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	0.–
KN 30.2200	KN-Pauschale Mammographie	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	52.–
KN 30.4010	KN-Pauschale Ultraschall gross	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	59.–
KN 30.5010	KN-Pauschale CT	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	251.–
KN 30.6010	KN-Pauschale MRI	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	111.–
KN 30.8010	KN-Pauschale Angiographie	keine	Menge: 1 mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	-203.–

Zusätzlich zu diesen Positionen können Radiologen/Radiologieinstitute mit Praxisdomizil im Kanton Wallis, massgebend ist das santésuisse-Zahlstellenregister (ZSR), ab 1. Februar 2004 (Behandlungsdatum) die folgende Position in Rechnung stellen:

Nr.	Bezeichnung	med. Interpretation	techn. Interpretation	Qual. Dignität	Betrag (Fr.)
KN 30.0010	KN-Kompensation	nur Kanton Wallis	Menge: 1mal pro Sitzung	Medizinische Radiologie/Radiodiagnostik	28.–

Für die Verrechnung der obenerwähnten Positionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- die KN-Kompensationsposition ist in der Sitzung aufzuführen, zu der sie sachlogisch gehört;
- als Tarif wird Tarif 999 (= Franken-Tarif) ausgegeben;
- die Darstellung der Positionsnummer und der Bezeichnung ist verbindlich.

### 3.2 Monitoring

Die Kostenentwicklung im Bereich der in freier Praxis arbeitenden Radiologen/Radiologieinstitute wird vom paritätischen Vorprüfungsbüro (PVD) santésuisse-FMH differenziert nach Sparten und Kantonen auf Basis von Daten der

### Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH

Der Präsident:  
*H. H. Brunner*

Die Generalsekretärin:  
*A. Müller Imboden*

Zustimmend Kenntnis genommen:  
Fribourg/Thun, 22. Januar 2004

### Schweizerische Gesellschaft für Radiologie

Der Präsident:  
*H.-M. Hoogewoud*

SGR und des santésuisse-Datenpools monatlich überprüft. Basierend darauf kann das PVB eine Anpassung der Korrekturmassnahmen gemäss Abs. 3.2 beantragen.

Sobald schlüssige Daten vorliegen, erfolgt eine erste Überprüfung.

### 3.3 Reengineering

Um in der TARMED-Tarifstruktur die richtigen betriebswirtschaftlichen Anreize zu setzen, wird im Rahmen des TARMED-Reengineering die Auslastung von Hochinvestitionsgeräten überprüft und normativ so angepasst, dass sie ökonomischen Kriterien entspricht. Grundlage dazu ist unter anderem das Mengengerüst aus dem Monitoring gemäss Abs. 3.2.

Die Berechnungen sind bis zum 31. Dezember 2004 fertigzustellen.

Die Tarifwirksamkeit der normativ festgelegten Auslastung erfolgt spätestens bis zum Jahr 2008. Der Übergang erfolgt schrittweise.

### 4. Kündigung und Gültigkeitsdauer

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für den TARMED-Rahmenvertrag und dessen Anhänge zwischen den gleichen Parteien.

Bern/Solothurn, 22. Januar 2004

### santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident:  
*C. Brändli*

Der Direktor:  
*M.-A. Giger*

Ressort Tarife:  
*F. Bossard*